

„Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Bundesversammlung ohne die triftigsten Gründe nie dazu einwilligen wird, Ausländern Rechte einzuräumen, welche den Schweizern selbst abgehen. Hingegen ein Prinzip, nach welchem Fremde in keiner Richtung besser gestellt werden dürften als die Schweizer, hat nie gegolten, und wird je kaum in absoluter Weise zur Geltung gebracht werden können. Ich brauche bloß an die Militärpflicht und den Geldersatz für dieselbe zu erinnern, um die Richtigkeit meiner Behauptung sofort klar zu machen. Nach der Bundesverfassung selbst sind nur die Schweizer wehrpflichtig, und durch Verträge, welche die einzelnen Kantone von sich aus fast mit allen europäischen Staaten abgeschlossen haben, sind die Fremden auch vom Militärpflichtersatz befreit. Eine tiefer eingreifende Verschiedenheit zwischen Schweizern und Ausländern zum Nachtheil der erstern gibt es gar nicht als diese!

„Nebenbei mache ich noch auf einen nicht uninteressanten Vorgang in unserer Schwester-Republic jenseits des Ozeans aufmerksam. In dem Bundesvertrage vom Jahr 1777 fand sich betreffend die dem Kongreß eingeräumte Befugniß, Staatsverträge abzuschließen, der Vorbehalt, daß durch einen solchen Vertrag Fremde nicht schwächer belastet werden dürfen, als die amerikanischen Bürger. In der jetzt geltenden Verfassung (vom Jahr 1788) ist diese Beschränkung absichtlich weggelassen worden.

„Indem ich nun hiemit die ordentliche Sitzung schließe, bleibt mir nur noch übrig, Ihnen, Tit., Lebewohl zu sagen und Ihnen die Nachsicht, welche Sie mir während meiner Amtsführung fortwährend bewiesen haben, auf das Freundlichste zu verdanken.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. Februar 1866.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eines öffentlichen Eisenbahn-Telegraphenbüreaus auf der Bahnstation Dachsen (Zürich) beschlossen, und gleichzeitig sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung von Genf wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Chêne-Thonex zu unterhandeln und an der Hand der Verordnung vom 6. August 1862 einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 28. Februar 1866.)

Der Bundesrath hat einem vom schweizerischen Schulrathe in Zürich ihm vorgelegten revidirten Reglemente für die eidg. polytechnische Schule die Genehmigung ertheilt und darüber folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es sei dem vom schweizerischen Schulrathe vorgelegten Entwurf eines revidirten Reglemente die bundesrätliche Genehmigung ertheilt, indeß mit folgendem Zusätze als Absatz 2 zum Art. 104:

„Der Vorstand des Departements des Innern hat das Recht, allen „Sitzungen des Schulrathes mit beratender Stimme beizuwohnen, zu „welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrathes und den Traktanden Kenntniß zu geben ist.“

Ferner erhält Litt. c im Artikel 106 nachstehende Fassung:

„Die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung, „betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, die „Erlassung des Hauptreglemente für diese Anstalt und die Genehmigung „der andern Reglemente wichtigeren Inhalts.“

2. Sei das Reglement sammt gegenwärtiger Schlußnahme in der amtlichen eidg. Gesefsammlung zu veröffentlichen.

3. Das Departement des Innern wird eingeladen, die nöthige Anzahl von Exemplaren des Reglemente nebst einer Anzahl von Exemplaren des begleitenden Berichtes des schweizerischen Schulrathes drucken zu lassen und dem Schulrathe zu behändigen.

Der Bundesrath hat beschloffen, es sei in Lugano der Telegraphendienst vom Postdienste zu trennen, und ein selbstständiges Telegraphenbureau mit permanentem Tagdienste daselbst zu errichten, zu welchem Ende die Stelle eines Telegraphisten in Lugano freit wurde.

Die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft haben dem Bundesrath unterm 24. d. Mts. angezeigt, daß sie die Rekurse des Joh. Martin Rechsteiner, des J. Hofer, des Alt-Gemeindraths Stüßi und der Stadt-Schützengesellschaft von Biel als unbegründet abgewiesen und damit die diesfälligen bundesrätlichen Beschlüsse bestätigt haben.

Die Beschlussfassungen der Rätthe erfolgten :

		Bom Nationalrath.	Bom Ständerath.
über den Refurs	Re ch st e i n e r	am 23. Febr. 1866,	am 24. Febr. 1866;
"	"	" 23. " "	" 24. " "
"	"	" 22. " "	" 24. " "
"	"	" 22. " "	" 24. " "

In der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge hat die Bundesversammlung beschlossen :

1. Von dem durch den Bundesrath unterm 6. November 1865 erstatteten Berichte über die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge wird am Protokoll Vormerkung genommen.

2. Es findet sich die Bundesversammlung beim dormaligen Stande der Sache zu keiner weiteren Verfügung veranlaßt.

Drei Bürger von Altdorf haben dem Bundesrath eine vom 3. Dezember v. J. datirte Beschwerde eingereicht gegen eine Verordnung der Regierung des Kantons Uri vom 30. März 1850, nach welcher von jedem, zum einheimischen Verbrauche eingeführten Mütt Getreide eine Gebühr von 7 Rappen entrichtet werden mußte.

Hierauf hat der Bundesrath, in Betracht :

- 1) daß die gedachte Verordnung in Kraft gesetzt worden ist, ohne daß sie je die Bundesmäßige Genehmigung erhalten hat;
 - 2) daß übrigens eine solche Genehmigung, auch wenn sie nachgesucht worden wäre, von den Bundesbehörden nicht hätte ertheilt werden können;
 - 3) daß die Vollziehung der Verordnung eine ungleiche und schon darum eine unzulässige war,
- die Regierung von Uri eingeladen, die fragliche Verordnung, als jeder Bundesgenehmigung entbehrend, sofort außer Kraft zu setzen.

Herr Robert D o r e r, von Baden (Aargau), derzeit Bildhauer in Dresden, hat unterm 21. d. M. dem Bundesrath ein Modell zu einem vor dem Bundesrathshause zu errichtenden Nationaldenkmale, vorstellend die drei ersten Gründer unserer Freiheit, eingesandt; was gebührend verdankt wurde.

(Vom 2. März 1866.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es seien dem Schweiz. Forstverein für das laufende Jahr an die unter seiner Leitung auszuführenden Verbauungen an Wildbächen und Aufforstungen als Bundesbeitrag Fr. 10,000 aus dem hiefür bestimmten Budgetkredit pro 1866 zu verabsolgen.

Der Schweiz. Konsul in Sevilla, Hr. Samuel Wasserot, hat sich wegen seiner bevorstehenden Rückkehr in die Schweiz zur Eingabe seiner Demission veranlaßt gesehen; weshalb ihm der Bundesrath die nachgesuchte Entlassung von seinem Konsulatsposten in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilte.

Mit Rücksicht auf bedeutende Zunahme im Telegraphenverkehr hat der Bundesrath die Errichtung von 11 neuen Telegraphistenstellen beschlossen, nämlich:

3	im	Telegraphenbureau	in	Zürich;
2	"	"	"	Bern;
2	"	"	"	Basel;
1	"	"	"	Lausanne;
1	"	"	"	St. Gallen;
1	"	"	"	Schaffhausen;
1	"	"	"	Winterthur.

Der Bundesrath wählte:
 Hrn. Albert Goldemann, von Basel, als Kommiss auf dem dortigen Hauptpostbureau;
 " Othmar Daniel, Artilleriehauptmann, von Münster (Luzern), als prov. Verwalter des Kriegsdepots in Luzern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1866
Date	
Data	
Seite	247-250
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 046

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.